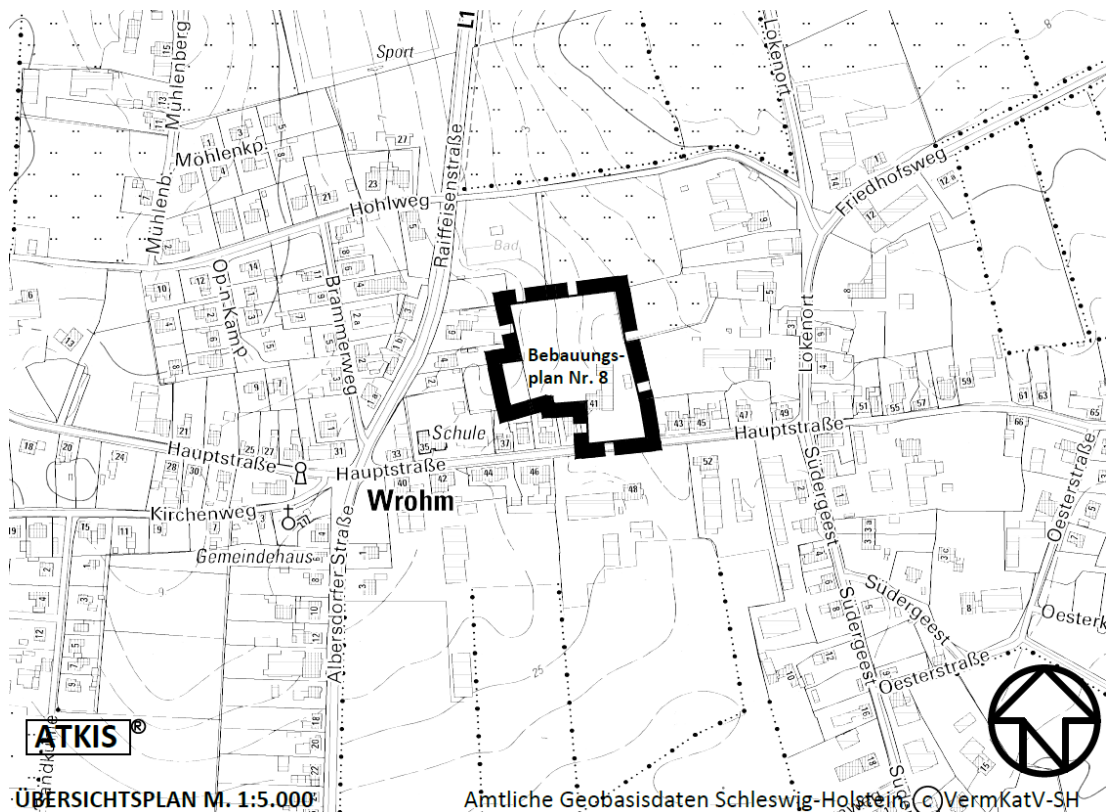


Bekanntmachung der Gemeinde Wrohm

Erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 8 der Gemeinde Wrohm für das Gebiet „Grundstück Hauptstraße 41“ nach § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 a Abs. 3 BauGB



Die Auslegung des von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 15.03.2021 gebilligte und zur Auslegung bestimmte geänderte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 8 der Gemeinde Wrohm für das Gebiet "Grundstück Hauptstraße 41" sowie die Begründung erfolgt vom

06.04.2021 bis 21.04.2021

Aufgrund der derzeit bestehenden Situation ist das Verwaltungsgebäude des Amtes KLG Eider in 25779 Hennstedt, Kirchspielsschreiber-Schmidt-Straße 1, nur eingeschränkt betretbar. Für die Einsicht der Auslegungsunterlagen ist im Vorwege telefonisch ein Termin zu vereinbaren. Zur Abstimmung eines kurzfristigen Termins setzen Sie sich bitte mit Herrn Maßen (Telefon: 04836 / 990-19 oder per E-Mail Hans.Maassen@amt-eider.de) in Verbindung.

Ergänzend möchte ich darauf hinweisen, dass die Planunterlagen auch über die Internetseite des Amtes KLG Eider / Bürgerservice / Aktuelle Verfahren Bauleitplanung (BOB) einsehbar sind.

Stellungnahmen können auch per E-Mail an info@amt-eider.de gesendet werden. Zusätzlich ist der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet unter der Adresse www.amt-eider.de eingestellt und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogenen Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder – wie oben angegeben nach telefonischer Vereinbarung - zur Niederschrift abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des B-Planes unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des B-Planes nicht von Bedeutung ist.

Planungsziel ist es, im Plangebiet die Voraussetzungen zur Schaffung von Wohnraum zu schaffen. Die Ausweisung erfolgt als „Allgemeines Wohngebiet“. Die Planänderung wurde erforderlich, da nach Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und aus der Öffentlichkeitsbeteiligung die Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 84 Abs. 4 LBO) angepasst wurden.

Es liegen folgende umweltrelevante Unterlagen zur Einsichtnahme vor:

- (1) Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- (2) Naturschutz und Landschaftspflege als Teil der Begründung
- (3) Landschaftsplan der Gemeinde Wrohm

Insbesondere wurden die Belange des Artenschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege als Teil der Begründung berücksichtigt. Hierzu erfolgte eine artenschutzrechtliche Betrachtung, um das Auslösen von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen zu überprüfen. Betrachtet wurden alle rechtlich relevanten Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie sowie alle europäischen Vogelarten im Sinne der Vogelschutzrichtlinie, die potentiell im Plangeltungsbereich vorkommen können. Beim Eintreten artenschutzrechtlicher Verbote werden entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verboten oder CEF-Maßnahmen aufgezeigt. Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden im Teil der Begründung berücksichtigt.

Bei dem Bebauungsplan Nr. 8 der Gemeinde Wrohm handelt es sich um ein Verfahren nach § 13a BauGB. Eine frühzeitige öffentliche Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde nicht durchgeführt. Entsprechende umweltbezogenen Stellungnahmen liegen daher aktuell nicht vor.

Hennstedt, den 16.03.2021

Amt Kirchspielslandgemeinden Eider
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
gez. Hans Maaßen

Veröffentlicht im Info-Blatt Nr. 6/2021 des Amtes KLG Eider am 26.03.2021 sowie auf der Homepage des Amtes KLG Eider